

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: <u>29.10.2021</u>
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH – Landesplanungsbehörde	[noch keine Stellungnahme abgegeben.]	
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 28.10.2021	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Auf Grund der besonderen Lage sind in Absprache mit dem vorbeugenden Brandschutz und der Feuerwehr im weiteren Planungsverfahren geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung abzustimmen. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Sofern beleuchtete Werbeanlagen und sonstige Beleuchtung angebracht werden soll wird daher folgendes vorgeschlagen: Die Fledermaus- und Insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit der Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen sowie de-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 93 entsprechend ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ren Anbringung in möglichst geringer Höhe, nach unten abstrahlender Ausrichtung und der Beleuchtungsdauer sollte in den Bebauungsplan als textliche Festsetzung mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die unterschiedlichen Nutzungshöhen bezüglich des Hochwasserrisikos wurde in der Begründung bereits eingegangen. Ergänzend dazu sind Anlagenteile der SW-Entwässerung (Kontrollöffnungen, Schächte) die unter eine Höhe von NHN +2,75 m liegen, hochwassersicher zu errichten. Im Bauantrag sind die Abwasseranlagen im Bereich des Pontons bis zur Übergabe an das städtische Netz genauer zu dokumentieren bzw. darzustellen (Plan, Erläuterung).</p> <p><u>Planungsabteilung:</u> Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass in den Verfahrensunterlagen der Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 93 entsprechend ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>Kampfmittelräumdienst SH Schreiben vom 28.09.2021</p>	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt Kappeln zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Tiefbaumaßnahmen geplant, da die der Planung zugrundeliegenden Pfähle und Steganlagen bereits vorhanden sind.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 93 entsprechend ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>
<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH BOB-SH vom 20.10.2021</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in der Schlei und somit nicht im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG. Der landseits an den Geltungsbereich angrenzende Küstenabschnitt befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet an der</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Küste. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2019, die für diesen Küstenabschnitt den Referenzwasserstand von NHN + 2,60 m abbildet.</p> <p>Die Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung/Planzeichenerklärung ist somit nicht korrekt und zu entfernen.</p> <p>Die Erläuterungen zum Hochwasserschutz in der Begründung unter Ziffer 3.9 wurden aus einer Bauleitplanung der Stadt Schleswig entnommen und treffen hier nicht zu.</p> <p>Folgende küstenschutzrechtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 93 liegen vor:</p> <p>1) V. Nachtrag (Az.: 4017/5262.21-59/045) vom 08.12.2020 gemäß § 80 LWG zur Genehmigung (Az.: 5262.2-6/102) vom 22.01.1996, Änderung von Steganlagen und Errichtung von drei Plattformen.</p> <p>2) Genehmigung (Az.: 4017/5152.22-59/045) vom 09.12.2020 gemäß § 80 LWG, Errichtung von zwei Funktionsgebäuden (Hafenmeistergebäude und Sanitärgebäude).</p> <p>Soll das Sanitärgebäude nicht mehr errichtet werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlagen. Diesbezüglich sind Änderungsanträge zu stellen.</p> <p>Für das Bistro ist ebenfalls eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 80 LWG erforderlich.</p> <p>Die Schlei ist durch die Ostsee hochwassergefährdet. Zur Minimierung der Hochwassergefahren kann eine Genehmigung des Bistros durch Einhaltung unter anderem folgender küstenschutzrechtlicher Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bistrotgebäude ist auftriebssicher zu verankern. • Sturmflutwarnungen für die deutsche Ostseeküste werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben und im Rundfunk bekannt gegeben, meistens in Verbindung mit dem Wetterbericht. Bei aktuellen Sturmflutwarnungen des 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 93 entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sind unter www.sturmflutwarnungen.de die zu erwartenden Wasserstände abzufragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bistrotgebäude ist ab vorhergesagtem Wasserstand von 1,50 m über mittlerem Wasserstand mit steigender Tendenz (schwere Ostsee-Sturmflut) zu räumen und gegen Zutritt zu sichern. • Eine Wohnbelegung, auch kurzfristig, ist nicht zulässig. • Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur gestattet, wenn die Behälter gegen Auslaufen, Verrutschen und Aufschwimmen gesichert sind. <p>Bezüglich der o. g. Genehmigungen, bitte ich um Überprüfung der geplanten Grundfläche von insgesamt 450 m² für die Plattformen sowie Stege und ggf. um Anpassung (siehe Ziffer 2.3.2 Planzeichnung Teil B und Begründung Ziffer 3.2).</p> <p>Sollen um den Sportboothafen Molen und Wellenbrecher errichtet werden (siehe Ziffer 1.2 Planzeichnung Teil B) sind die §§ 80 und 81 LWG anzuwenden. Eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit wäre ein Nachweis des Maßnahmeträgers, dass der betreffende Küstenbereich durch die geplanten Anlagen nicht negativ beeinträchtigt wird. Über die möglichen Auswirkungen der Anlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. Das Gutachten sollte eine Bewertung und Prognose der Auswirkungen des Baus der Anlagen in der Schlei auf die Sediment- und Morphodynamik im Küstenbereich beinhalten. Weiterhin ist eine Bewertung der Auswirkungen durch Molen und Wellenbrecher auf die Strömungsverhältnisse in der Schlei bei Kappeln z. B. durch Windeinfluss zu erstellen.</p> <p>In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Ich empfehle in diesem Zeitraum die Aufstellfläche für Fahrräder nicht zu belegen oder die Fläche außerhalb des Hochwasserrisikogebietes zu planen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte Seitens der Stadt Kappeln gewährleistet</p>	<p>Die Grundfläche wurde im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 93 überprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Derzeit sind keine Molen oder Wellenbrecher im Planbereich vorgesehen. Die Festsetzung im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die abgestellten Fahrräder schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.</p> <p>Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Kappeln und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Bezüglich gewünschter Hinweise zum Schutzgut Wasser (Ziffer 5 der Begründung) wenden Sie sich bitte an die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.</p> <p>Hinweise Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee</p> <p>Schreiben vom 01.10.2021</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich für den Bebauungsplan folgendes aufzunehmen:</p> <p>Für die geplante Maßnahme ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 24.09.2018	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt.
SH Netz AG BOB-SH vom 30.09.2021	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird von der Stadt Kappeln zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.09.2021	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrens-service in Verbindung setzen.	Die Hinweise werden von der Stadt Kappeln zur Kenntnis genommen.
IHK Flensburg Schreiben vom 22.10.2021	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NABU Schleswig-Holstein E-Mail vom 27.10.2021	Mit unverminderter Geschwindigkeit wird durch weitere Bebauung Kappeler Flächen die Störung und Versiegelung im Einflussbereich des FFH-Gebietes Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe vorangetrieben. Wie ein roter Faden zieht sich durch die F- und B-Pläne der Stadt Kappeln die Bemühung, um jeden Preis Baurecht zu schaffen, an erster Stelle in unmittelbarer oder mittelbarer Wassernähe oder sogar auf der Schlei selbst wie in diesem Fall.	Die Stadt Kappeln nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Bezug nehmend auf die aktuelle Planung kann zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung genommen werden: Die Planung zur 54. F-Plan-Änderung und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 dient der Umsetzung eines konkreten Planvorhabens. Im Vorwege haben bereits enge Abstimmungen mit den

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die lasche bis unterlassene Umsetzung und Überwachung von Schutzziele der FFH-Gebiete jüngst in der EU eine weitere Stufe des bereits 2015 initiierten Vertragsverletzungsverfahrens eingehandelt. Das EU-Vertragsverletzungsverfahren, Fridays for Future, Krisensitzungen zur Rettung der bereits kippenden Schlei, die auf Kreis und Landesebene stattfinden – all das scheint Kappeln nicht auf sich selbst und die voranschreitende Bautätigkeit an der Schlei zu beziehen. Nach Auffassung des NABU sollte die Stadt Kappeln sich als Teil des Ganzen verstehen – als Teil eines Staates, der gerade die Reißleine zu ziehen versucht, um Klimawandel und Artensterben einzudämmen.</p> <p>Zwei Drittel der in Nord- und Ostsee befindlichen Arten sind entweder gefährdet oder akut vom Aussterben bedroht. Die Schlei stellt mit ihrem von Ost nach West fallenden Salzgehalt einen besonderen Lebensraum dar, der besondere Bedingungen bietet. Zugleich steht die Schlei im Ranking der Küstengewässer mit dem schlechtesten Erhaltungszustand und dem höchsten Schadstoffeintrag mit an der Spitze der unrühmlichen Liste.</p> <p>Nach Auffassung des NABU müsste sich die Stadt der Aufgabe stellen, alles zu tun, um jede weitere Belastung von dem sterbenden Gewässer fernzuhalten, anstatt in einem immer nach Jahrzehnten immer noch steigenden Tempo Flächen der Versiegelung zuzuführen.</p> <p>Für den NABU erscheint es im Rahmen weiterer Planungen sinnvoll, einmal zu eruieren, wie viele Flächen an der Schlei, auf der Schlei und im Umfeld der Schlei versiegelt wurden. Es müsste eruiert werden, welche Bedeutung der im Rahmen des Klimawandels steigende Wasserspiegel auf die Ufer der Schlei auf Kappeler Gebiet hat – auch in Anbetracht dessen, dass es derzeit nicht so aussieht, als könnte Schleimünde als Riegel für die Schlei in derzeitiger Form gehalten werden. Welche Retentionsflächen werden auf Kappeler Gebiet vorgehalten / geplant?</p> <p>Wie viele Steganlagen sind an der Kappeler Schlei in den vergan-</p>	<p>Fachbehörden stattgefunden, die im Ergebnis eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ergaben.</p> <p>Die vorliegende Planung betrifft nicht den Bau der Steganlagen, der Plattform und der Gebäude für Hafenmeister und Sanitäranlagen. Diese baulichen Anlagen sind bereits genehmigt. Die Stege sind gebaut, die Plattform ist vorbereitet. Der Bebauungsplan dient lediglich der baulichen Zulässigkeit des Imbiss-Gebäudes auf dem Steg. Beeinflussungen der Schlei durch den Bau der Stege und der untergeordneten hochbaulichen Anlagen sind demnach nicht Inhalt der Betrachtungen dieses Bauleitplanverfahrens. Für die Beeinträchtigungen durch das geplante Bistro wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine FFH-Vorprüfung erstellt und den Planunterlagen als Anlage beigefügt. Die Steganlagen, und somit auch das Plangebiet, liegen nicht innerhalb des FFH-Gebietes, das die Hafengebiete in der Stadt Kappeln bewusst ausspart.</p> <p>Für die Ausgestaltung des Gebäudes werden zahlreiche Auflagen durch die Fachbehörden mit in die Planung aufgenommen und teilweise als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen oder im Vorhaben- und Erschließungsplan oder im Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger konkret geregelt.</p> <p>Um Fehlentwicklungen innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, hat sich die Stadt Kappeln zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entschieden, der gezieltere Festsetzungen erlaubt und durch den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und den Durchführungsvertrag genau regelt, welche Vorhaben und in welcher Ausgestaltung zulässig sein sollen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde für dieses Planverfahren durch den Kreis Schleswig-Flensburg ausdrücklich empfohlen</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>genen Jahren genehmigt worden, welche Erweiterung sind noch geplant und was bedeuten die Baggerarbeiten, die hier in gewissen Abständen durchgeführt werden müssen, für die Unterwasserlebensräume und die darin befindlichen Arten. Es sollte eruiert werden, wie viele Steganlagen in der Region noch Sinn ergeben und ob hier tatsächlich noch eine Nachfrage besteht.</p> <p>Es sollte nach Auffassung des NABU auch die Diskussion geführt werden, ob mit der Zulassung einer Gastronomie auf dem Wasser weitere Investitionswillige nach dem Gleichheitsgrundsatz ermutigt werden, ebensolche Angebotsmöglichkeiten auf dem Wasser einzufordern.</p> <p>Den Naturschutzverbänden wurde bei Ausweisung der übermäßig großen überplanten Wasserfläche vor der ehemaligen Marinewaffenschule versichert, dass die Steganlage nur einen Teil der Fläche beanspruchen wird und man möge sich nicht sorgen, dass der Platz in Zukunft komplett genutzt würde. Wenn der Gastronomie auf der Schlei nun Tür und Tor geöffnet wird, so wird hier vermutlich bereits die nächste Begehrlichkeit geweckt.</p>	<p>und wird durch die Stadt Kappeln umgesetzt. Durch den Vorhabenbezug kann die Stadt sicherstellen, dass keine Vorbildwirkung für weitere Investitionswillige entsteht und nun zahlreiche Anfragen nach Gastronomie oder sonstigen Nutzungen auf dem Wasser nachfolgen.</p> <p>Weiterhin wurde im Vorwege zu diesem Planverfahren eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde im Innenministerium durchgeführt. Als Ergebnis sollte zwingend parallel eine F-Plan-Änderung durchgeführt werden, sodass auch das Land ein Mitspracherecht und die Möglichkeit der Regulierung dieser Planung erhält. So möchte auch das Land sicherstellen, dass keine Vorbildwirkung entsteht und nicht innerhalb aller bestehenden Steganlagen im Schleigebiet weitere touristisch genutzte Gebäude auf den bestehenden Steganlagen entstehen.</p> <p>Die Stadt Kappeln liegt gem. 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP (2020) innerhalb eines Schwerpunkt-raumes für Tourismus und Erholung, die Bereiche der Schlei liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Stadt ist sich ihrer Aufgabe bewusst, Tourismus und Naturschutz im sensiblen Bereich des FFH-Gebietes Schlei behutsam nebeneinander zu entwickeln.</p>
<p>Stadt Kappeln - Tiefbauamt</p> <p>E-Mail vom 23.09.2021</p>	<p>Bei Punkt 3.6 wird die Trinkwasserversorgung nicht durch den WBV Nordschwansen, sondern durch das Wasserwerk Kappeln erfolgen.</p> <p>Im Übersichtsplan ist noch der Nestlé Weg vorhanden anstatt Am Südhafen.</p> <p>In der Begründung 1.2 Bestand, steht durch die ein Geh- und Radweg verläuft. Es ist nur ein Gehweg. Selbiges unter Punkt 2 Ziel u. Zweck Absatz 4 und Abs. 6. Unter 3.5 Verkehrliche Erschl. Schlei</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.3 entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leider liegt derzeit keine aktuellere Kartengrundlage für den Übersichtsplan vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	verlaufenden Fuß- und Radweg. Sowie unter Punkt 3 Ökologische Ausstattung. Kampfmittel: Meines Wissens ist die Stadt Kappeln im Geltungsbereich der Kampfmittelverordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
2. Nachbargemeinden		